

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1680/83 DES RATES
vom 21. Juni 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1040/82 über die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 des Rates vom 26. April 1982 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1679/83⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 8,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1679/83 wurde die Nahrungsmittelhilfe in Form von Milchfetten für das Jahr 1982 auf eine Gesamtmenge von 41 762 Tonnen angehoben.

Es ist deshalb erforderlich, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1040/82⁽⁴⁾ vorgesehene Gesamtmenge der Nahrungsmittelhilfe in Form von Milchfetten anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1040/82 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Die Zuteilung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 vorgesehenen, 41 762 Tonnen Butteroil entsprechenden Menge an Milchfetten im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 und die Finanzierungsweise der Hilfe werden im Anhang festgelegt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-W. LAUTENSCHLAGER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 5.

⁽²⁾ Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 119 vom 4. 5. 1983, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 7.